

dert eine sofortige Beendigung der Gewalttätigkeiten gegen die Flüchtlinge in dem Land.

Der Rat spricht dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrem Sonderbeauftragten, der Regierung Südafrikas und allen innerhalb und außerhalb der Region seinen tiefempfundenen Dank für die Anstrengungen aus, die sie unternommen haben, um eine friedliche Lösung der Krise in der Demokratischen Republik Kongo zu erleichtern."

Am 22. Juli 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 17. Juli 1997 betreffend Ihren Beschluß, Robin Kinloch (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo zu ernennen³⁵⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß.

Die Ratsmitglieder bekunden ihre volle Unterstützung des Sonderbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die Ratsmitglieder erwarten mit Interesse, über die Arbeit des Sonderbeauftragten genau unterrichtet gehalten zu werden."

³⁴⁹ S/1997/572.

³⁵⁰ S/1997/571.

Am 6. August 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. August 1997 betreffend Ihren Beschluß, Atsu-Koffi Amega (Togo) und Andrew R. Chigovera (Simbabwe) zum Vorsitzenden beziehungsweise zum Mitglied der Gruppe zur Untersuchung der behaupteten schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo seit dem 1. März 1993³⁵² zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß Kenntnis."

Am 12. August 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. August 1997 betreffend Ihren Beschluß, Reed Brody (Vereinigte Staaten von Amerika) zum dritten Mitglied der Gruppe zur Untersuchung der behaupteten schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo seit dem 1. März 1993 zu ernennen³⁵⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß Kenntnis."

³⁵¹ S/1997/618.

³⁵² S/1997/617.

³⁵³ S/1997/634.

³⁵⁴ S/1997/633.

DIE SITUATION IN BURUNDI

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993, 1994, 1995 und 1996 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Auf seiner 3785. Sitzung am 30. Mai 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes: "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁵:

³⁵⁵ S/PRST/1997/32.

"Der Sicherheitsrat ist besorgt darüber, daß in Burundi trotz der jüngsten positiven Entwicklungen weiter Instabilität herrscht. Er verweist auf seine Resolution 1072 (1996) vom 30. August 1996, in der er unter anderem verlangt hat, daß alle Seiten in Burundi eine einseitige Einstellung der Feindseligkeiten verkünden und Verhandlungen ohne Vorbedingungen einleiten, um eine umfassende politische Regelung herbeizuführen.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Bemühungen der regionalen Führer und nimmt Kenntnis von dem gemeinsamen Kommuniqué vom 16. April 1997, das im Anschluß an den Vierten Regionalgipfel von Aruscha über den Konflikt in Burundi her-

ausgegeben wurde³⁵⁶. Der Rat begrüßt insbesondere den Beschluß der regionalen Führer, die Sanktionen zu lokern, um das Leid der Bevölkerung Burundis zu lindern.

Der Rat begrüßt, daß derzeit in Rom Gespräche stattfinden, die den Aruscha-Prozeß ergänzen. Er begrüßt außerdem, daß sich die Regierung Burundis auf den umfassenden politischen Dialog zwischen allen Parteien im Rahmen des Aruscha-Prozesses verpflichtet hat. Er fordert alle Parteien in Burundi nachdrücklich auf, auch weiterhin eine auf dem Verhandlungsweg herbeigeführte Regelung anzustreben und alles zu unterlassen, was einem solchen Dialog schaden könnte.

³⁵⁶ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/319, Anlage.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Umsiedlung von Teilen der Landbevölkerung gegen deren Willen und fordert die Regierung Burundis auf, diesen Menschen die ungehinderte Rückkehr an ihre Heimstätten zu gestatten.

Der Rat bekundet dem früheren Präsidenten Nyere-re sowie dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit seine Unterstützung und seine Dankbarkeit für ihre Bemühungen, eine friedliche Lösung der Krise in Burundi herbeizuführen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin über die Situation in Burundi unterrichtet zu halten, insbesondere was die Fortschritte hinsichtlich einer auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten friedlichen Regelung im Lande betrifft.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

ZIVILPOLIZEI BEI FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZEN

Beschlüsse

Auf seiner 3801. Sitzung am 14. Juli 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt: "Zivilpolizei bei Friedenssicherungseinsätzen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁷:

"Der Sicherheitsrat hat eine zunehmende Zahl von Friedenssicherungseinsätzen eingerichtet oder genehmigt, die sowohl zivile als auch militärische Anteile umfassen. Er nimmt insbesondere Kenntnis von der zunehmenden Bedeutung und den besonderen Funktionen, die der Zivilpolizei bei solchen Einsätzen zukommen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, welche die Generalversammlung und ihr Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze in Wahrnehmung ihrer Aufgabe unternehmen, alle Aspekte der Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen, darunter unter anderem die Kapazität des Systems der Vereinten Nationen, der wachsenden Nachfrage nach Zivilpolizei bei Friedenssicherungseinsätzen zu genügen. Er würdigt außerdem die diesbezüglichen Anstrengungen des Generalsekretärs. Der Rat legt den Staaten nahe, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, um die Art und Weise der Aufstellung und Unterstützung des zivilpolizeilichen Anteils von Friedenssicherungseinsätzen zu verbessern.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Zivilpolizei bei Einsätzen aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung unverzichtbare Aufgaben bei der Überwachung und Ausbildung einzelstaatlicher Polizeikräfte erfüllt und daß sie durch ihre Unterstützung örtlicher Polizeikräfte eine bedeutsame Rolle bei der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der gesellschaftlichen Aussöhnung spielen kann. Der Rat ist der Auffassung, daß der Zivilpolizei künftig zunehmende Bedeutung unter anderem dabei zukommen wird, zur Vertrauensbildung und zur Schaffung eines Klimas der Sicherheit zwischen den Parteien und zwischen örtlichen Bevölkerungsgruppen beizutragen, um Konflikte zu verhüten oder einzudämmen oder um in der Konfliktfolgezeit den Frieden zu konsolidieren.

Der Rat ermutigt die Staaten, den Vereinten Nationen kurzfristig, nach Möglichkeit im Wege der Verfügungsabkommen der Vereinten Nationen, Zivilpolizisten zur Verfügung zu stellen, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Er begrüßt die Rolle, die die Auswahlhilfeteams der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht wahrnehmen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, für den Dienst bei Einsätzen der Vereinten Nationen qualifizierte Zivilpolizisten auf möglichst breiter geographischer Grundlage zu rekrutieren. Er betont außerdem, wie wichtig es ist, für die Einsätze der Vereinten Nationen weibliche Polizisten zu rekrutieren.

³⁵⁷ S/PRST/1997/38.